

Information zum Umgang mit Fehlzeiten und Beurlaubungen in der Sekundarstufe II

SchulG 12/2018, AV Schulbesuchspflicht 12/2017



- 1) Ein/e Schüler/in darf nur aus unvorhergesehenen triftigen Gründen oder aufgrund von Erkrankungen die Schule versäumen.
 - Das Fehlen ist am ersten Tag vorzugsweise per E-Mail dem Tutor (<https://www.kurt-schwitters.schule/krankmeldung/>) oder telefonisch dem Sekretariat mitzuteilen und zu begründen.
 - Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag in der Regel beim Tutor abzugeben. Die schriftliche Entschuldigung muss den Grund enthalten, die Dauer des Fehlens und sie ist von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler zu unterschreiben oder es wird ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt.
 - Ein Entschuldigungsschreiben entspricht immer einer Bitte und kann vom Tutor auch abgelehnt werden, wenn die Form nicht angemessen bzw. die Begründung nicht schlüssig ist.
 - Es obliegt dann der Verantwortung des Schülers, sich mit der vom Tutor abgezeichneten Entschuldigung bzw. dem ärztlichen Attest auch bei den anderen Fachlehrern zu entschuldigen.
 - Bei versäumten angekündigten Tests, Kurzvorträgen und Präsentationen wird dem unterrichtenden Fachlehrer ein ärztliches Attest vorgelegt, ansonsten werden die nicht erbrachten Leistungen mit 0 Punkten bewertet.
 - Besonderheiten bei versäumten Klausuren:
 - Der Oberstufenleitung ist ein ärztliches Attest spätestens am dritten Fehltag vorzulegen. Dieses ärztliche Attest sollte den Vermerk „klausuruntauglich“ beinhalten und mit einer Elternunterschrift versehen sein. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet.
 - Besonderheiten bezüglich des Sportunterrichts:
 - Sportbefreiungen sind dem Sportlehrer vorzulegen. Der Sportlehrer entscheidet über die Teilnahme am Sportunterricht oder eine Entlassung vom Unterricht, denn eine Sportbefreiung ist keine Unterrichtsbefreiung. Atteste bzw. Entschuldigungen können nicht rückwirkend anerkannt werden.
 - Sportbefreiungen, die für mehr als vier Wochen gelten, müssen vom Sport- bzw. Schularzt ausgestellt sein. Solche Sportbefreiungen müssen der Oberstufenleitung vorgelegt werden.

- 2) Eine Freistellung vom Unterricht bleibt eine absolute Ausnahme in der Schullaufbahn eines Schülers. Gründe für eine Freistellung sind z. B.
 - eine nicht zu verschiebende ärztliche Untersuchung,
 - eine dringende Familienangelegenheit (Trauerfeier),
 - nicht zu verschiebende behördliche Termine.

In jedem Fall muss die Freistellung vom Unterricht schriftlich über die Tutoren beantragt werden.

Die Tutoren entscheiden über die Freistellung von bis zu drei Tagen. Dazu muss der Antrag mindestens **10 Tage** vorher vorliegen. Freistellungen über diesen Zeitraum hinaus und insbesondere vor und nach den Ferien werden durch die Schulleitung bzw. Oberstufenleitung entschieden. Dazu muss der Antrag mindestens **4 Wochen** vorher vorliegen.

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Gründe umfassend dargelegt werden, diese überzeugen und anerkannt werden können und der Freistellungsantrag in angemessener Form vorliegt.

- 3) Eine Freistellung für einen längeren Zeitraum wird nur einmal innerhalb der Schullaufbahn gewährt. Ausnahmen obliegen der Entscheidung der Schulleitung.
- 4) Schulversäumnisse ohne Entschuldigung bzw. ohne in Schriftform genehmigte Freistellungen werden mit Ordnungsmaßnahmen (SchulG § 63 Abs. 1) geahndet.

Grundsätzlich gilt für die Leistungsbewertung:

„Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich **oder insgesamt mindestens acht Wochen** an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“ (§15, Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, 16.08.2017)

Kann auf dieser Grundlage keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Kurs als nicht besucht.

K. Kundel
Schulleiterin